

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.28
Kurzbezeichnung VO geschützte Landschaftsbestandteile „Reste des Jan-Reiners-Dammes“ (LB OHZ Nr. 8)	

**Verordnung des Landkreises Osterholz vom 13.12.1988
über die geschützten Landschaftsbestandteile (LB OHZ Nr. 8)
„Reste des Jan-Reiners-Dammes“
in der Gemarkung Wörpedorf, Gemeinde Grasberg**

Aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes –NNatG– vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Die in der beigegeführten Karte im Maßstab 1:5000 kenntlich gemachten Bahndammreste auf den Flurstücken 214/16, 214/5 und 214/13 der Flur 1 der Gemarkung Wörpedorf werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die geschützten Landschaftsbestandteile führen die Bezeichnung „Reste des Jan-Reiners-Dammes“.
- (2) Die Ausmaße der Schutzobjekte belaufen sich auf dem Flurstück 214/16 auf ca. 45 m Länge, ca. 9 m Breite und bis zu 4,5 m Höhe, auf dem Flurstück 214/5 auf ca. 75 m Länge, ca. 8 – 9 m Breite und bis 2,0 m Höhe sowie auf dem Flurstück 214/13 auf ca. 100 m Länge, ca. 7 m Breite und ca. 1,0 m Höhe.

§ 2

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Bei den zu schützenden Landschaftsbestandteilen handelt es sich um inselartige Reste des Dammes der Jan-Reiners-Bahnlinie, auf denen sich nach Aufgabe des Bahnbetriebes die typischen Pflanzengemeinschaften auf Ruderalflächen wie Glanzgrasröhrichte, Weiden- und Brombeergebüsche eingestellt haben. Aufgrund der Bodenverhältnisse konnten sich zusätzlich Elemente des trockenen Stieleichen-Birkenwaldes ansiedeln.
- (2) Die Dammreste werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, da sie das Landschaftsbild gliedern und beleben, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und als Dokument der Landschaftsentwicklung und Kulturgeschichte erhalten werden sollen.

Schutzzweck ist ferner die Sicherung und Entwicklung der Dammabschnitte als Rückzugs- und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt inmitten einer stark agrarisch geprägten und weitgehend ausgeräumten Landschaft sowie die Förderung ihrer Funktion als Bindeglied zu anderen Bereichen im Rahmen der Biotopvernetzung.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 3 NNatG ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten,
- a) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Gestalt der Dämme auf andere Weise zu verändern,
 - b) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, einzubringen oder die Schutzobjekte auf andere Weise zu verunreinigen,
 - c) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie nur vorübergehender Art sind oder keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten; ausgenommen bleiben Einfriedigungen, die der Abschirmung der Schutzobjekte vor Beeinträchtigungen dienen,
 - d) Düngemittel und Biozide auszubringen,
 - e) den Vegetationsbestand zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen sowie Pflanzen einzubringen oder zu entnehmen,
 - f) Feuer anzuzünden oder die Pflanzendecke abzubrennen,
 - g) Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd geschieht,
 - h) zu lagern und zu zelten.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen.
- (3) Die Verbote des Abs. 1 gelten ferner nicht für vom Landkreis durchgeführte oder veranlasste Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung des schutzwürdigen Zustandes der Schutzobjekte sowie die Entnahme von Einzelgehölzen durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Schutzobjekte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung des Dammkörpers selbst, zur Pflege und Entwicklung der Vegetationsstruktur sowie zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften zu dulden.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann der Landkreis Osterholz nach § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn
1. die Anwendung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Durch den Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung erteilt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 65 NNatG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13. Dezember 1988

Landkreis Osterholz

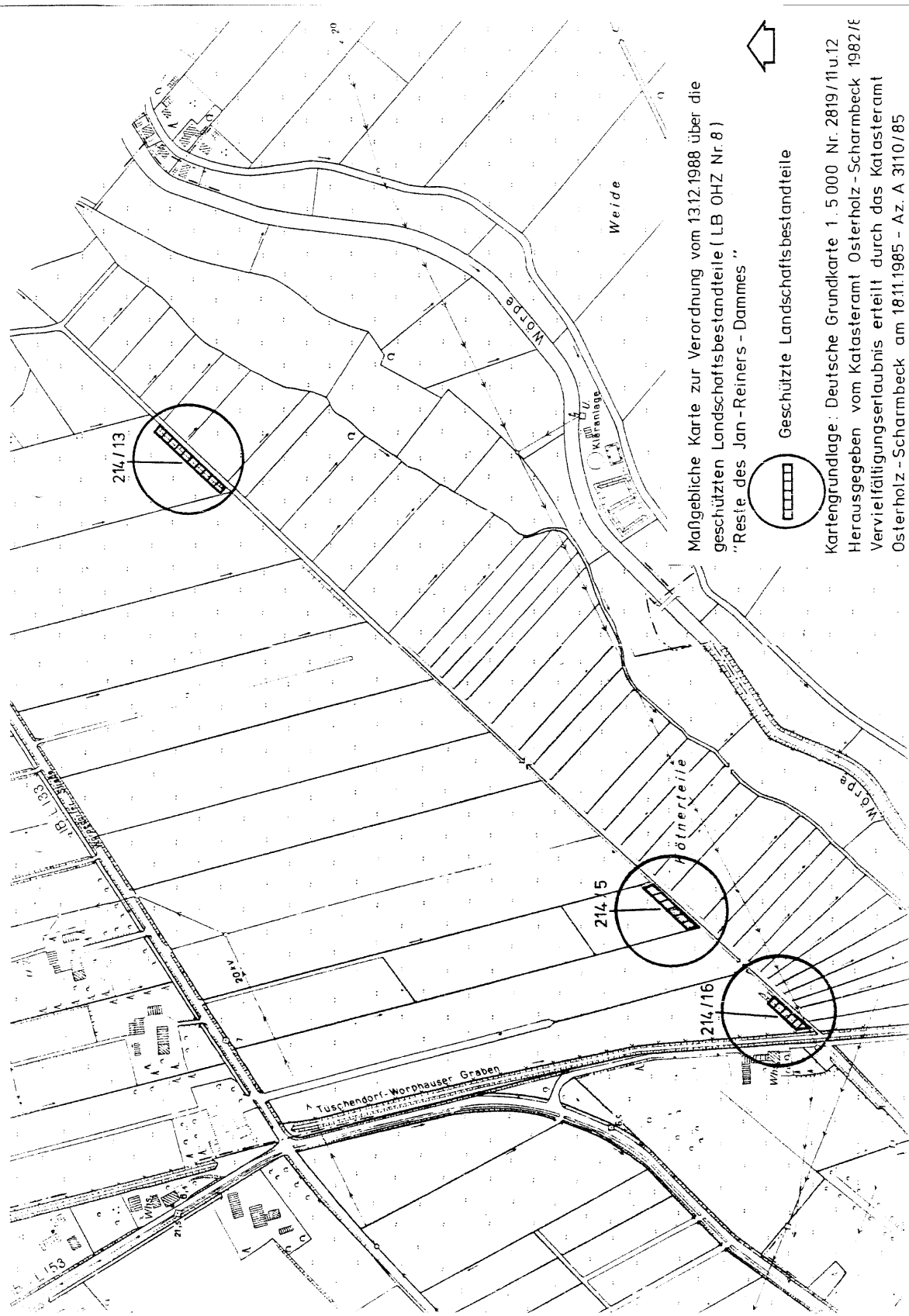
Landrat

(L.S.)

Oberkreisdirektor

(Blanke)

(v. Friedrichs)



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 13.12.1988 über die geschützten Landschaftsbestandteile (LB OHZ Nr.8) „Reste des Jan-Reiners-Dammes“

← Geschützte Landschaftsbestandteile

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 2819/11 u. 12
Herausgegeben vom Katasteramt Osterholz-Scharmbeck 1982/8
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck am 18.11.1985 - Az. A 3110/85